



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

14. November 2012

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Breiti II**
- **Baulinienplan Schwarzenbach** (Bereich Berghofstr.-Ringstr.)

Gestützt auf den kommunalen Richtplan vom Mai 2005 sollte mit der Zonenplanrevision 2006 n.a. auch das Gebiet Breiti, Schwarzenbach, der Wohnzone W2b bzw. der Grünzone zugewiesen werden. Auf den nördlich benachbarten Grundstücken verläuft - grösstenteils in einer Eindolung - der Schwarzenbach. Bei starken Niederschlägen vermag die Eindolung das anfallende Wasser nicht zu schlucken, weshalb ein Teil des Planungsgebiets überflutungsgefährdet ist. Für den rund 3590 m² grossen und noch immer dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesenen Bereich auf der (heutigen) Parzelle 1628 ist die Genehmigung der Einzonung deshalb zurückgestellt worden (vgl. Genehmigungsverfügung Zonenplan Jonschwil vom 25. Oktober 2006). Voraussetzung für die ortsbaulich im Übrigen nicht bestrittene Einzonung ist die Sicherstellung der Hochwassersicherheit durch den Ausbau des Schwarzenbachs.

Am 15. April 2010 hat der Gemeinderat Jonschwil gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt den Teilzonenplan Breiti II sowie den Baulinienplan Schwarzenbach erlassen und in der Folge auch öffentlich aufgelegt. Ein Rekurs gegen diese Erlasse ist vom Baudepartement mit dem Entscheid Nr. 30/2011 vom 29. Juni 2011 abgewiesen worden.

Der Teilzonenplan, der Baulinienplan und das Gewässerprojekt sind sachlich aufeinander abgestimmt. Die Erlasse gehen auch konform mit der am 1. Juni 2011 vom Bundesrat in Kraft gesetzten revidierten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GschV):

- Mit dem Teilzonenplan wird auf der Parzelle 1628 entlang der nördlichen Grenze ein 10 m breiter Streifen der Grünzone GF zugeteilt, die restliche Fläche wird der Wohnzone W2b zugewiesen.
- Mit der Grünzone wird Raum geschaffen für die Offenlegung des Gewässers (Gewässerrinne). Der Baulinienplan legt im Weiteren einen 20 m breiten Gewässerkorridor fest, in welchem keine Bauten und Anlagen zulässig sind. Innerhalb



dieses Bereichs kann der Bach - ohne Auswirkungen auf den für die Anstösser massgeblichen Gewässerabstand - mäandrieren (Rechtssicherheit).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen. Für die jährliche Aktualisierung des FFF-Datensatzes im Geoportal wie auch auf der Homepage des AREG ist auch der **digitale Perimeter** der beanspruchten FFF nachzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Genehmigung Wasserbauprojekt

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP